



STATUT
SOCIETÀ DANTE ALIGHIERI

Deutsch-Italienische Gesellschaft

- Comitato di Bonn -

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Italienische Gesellschaft - Società Dante Alighieri" und ist als solche unter der Nummer 20 VR 3515 im Vereinsregister des AG Bonn eingetragen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zielsetzungen

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Mit dem Ziele einer besseren Verständigung zwischen den Angehörigen verschiedener Völker erstrebt der Verein vor allem eine Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Italienern. Dazu soll im einzelnen dienen:
 - 2.2.1. Verbreitung und Pflege der italienischen Sprache und Kultur,
 - 2.2.2. Vermehrung und Vertiefung der Kenntnisse über alle Lebensbereiche im heutigen Italien,
 - 2.2.3. Förderung des Austausches Erwachsener und Jugendlicher von und nach Italien,
 - 2.2.4. Pflege der freundschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander im Sinne internationaler Völkerverständigung,
 - 2.2.5. Intensivierung der Beziehungen zwischen den im Bonner Raum lebenden Italienern und den Mitgliedern des Vereins.
- 2.3. Der Satzungszweck wird erreicht durch Veranstaltungen verschiedenster Art, z. B. Vorträge Konzerte, Exkursionen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Organe

- 3.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 - 3.2. Der Vorstand:
 - 3.2.1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem Präsidenten (Vorsitzender)
 2. Dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Vorsitzenden)
 3. Dem GeneralsekretärZuzüglich: dem Schatzmeister und einem Beisitzenden.
 - 3.2.2 Zur Vertretung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt
 - 3.2.3 Der Vorsitzende vertritt den Vorstand im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - 3.2.4 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte in freundschaftlichem Einvernehmen untereinander.
 - 3.2.5 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
 - 3.2.6 Es liegt im Ermessen des Vorstandes, andere Mitglieder des Vereins zu Beratungen hinzuzuziehen und zur Mitarbeit zu bitten.
 - 3.2.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt Wird vor Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt
 - 3.2.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorsitzende ein anders Mitglied als kommissarisches Mitglied in den Vorstand bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.



STATUT
SOCIETÀ DANTE ALIGHIERI

Deutsch-Italienische Gesellschaft

- Comitato di Bonn -

- 3.3 Die Mitgliederversammlung
- 3.3.1 In jedem Jahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, zu weiteren Mitgliederversammlungen einzuladen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 3.3.2 Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen.
- 3.3.3 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung erfolgen mit drei Vierteln der Stimmen der erschienen Mitglieder.
- 3.3.4 Satzungsänderungen können vom Vorstand **oder** einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
- 3.3.5 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt Entlastung. Sie nimmt die Neuwahlen vor. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 3.3.6 Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll angefertigt.
- 4. Mitgliedschaft**
- 4.1 Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die fähig und willens ist, die Ziele des Vereins in gegenseitigem Einvernehmen zu unterstützen.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung des Vorstandes ist bindend und bedarf keiner Begründung.
- 4.3 Jedes Mitglied entrichtet unaufgefordert bis spätestens 31. Januar jeden Jahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Bei Nichtzahlung nach Anmahnung erhält das Mitglied keine Einladungen mehr und kann nach nochmaliger vergeblicher Anmahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.4 Hinsichtlich der Zahlung des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.
- 4.5 Jedem Mitglied steht es zu jeder Zeit frei, aus dem Verein auszutreten. Beitragsrückzahlungen erfolgen nicht.
- 4.6 Der Vorstand ist ermächtigt Mitglieder, die sich eines Verhaltens schuldig machen, das nicht mehr den Zielen des Vereins entspricht, auszuschließen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4.7 Der Vorstand kann besonders verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenpräsidentschaft verleihen.
- 5. Vermögen**
- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Auflösung**
- 6.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.